

Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 192/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch die Vorständin _____, Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Türk Hava Yollari AO., Turkish Airlines, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden _____, Hamburger Allee 2-4, 60486 Frankfurt
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch die Richterin _____ als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.03.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern,

zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern mit einem ständigen Auf-

enthalt in der Bundesrepublik Deutschland ein System zur Buchung von Flügen auf der Internetseite www.turkishairlines.com zur Verfügung zu stellen bzw. stellen zu lassen und dabei die Steuern und die Flughafengebühren neben dem Endpreis nicht gesondert auszuweisen bzw. ausweisen zu lassen, wenn dies geschieht, wie folgt abgebildet:

Anlage K3



2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 242,99 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 3. August 2024 zu bezahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, und zwar in Bezug auf den Tenor zu Ziffer 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,- EUR und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 %.
5. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist Dachverband der deutschen Verbraucherzentralen. Er ist als sogenannte qualifizierte Einrichtung nach § 4 UKlaG in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste eingetragen.

Die Beklagte ist ein Luftfahrtunternehmen.

Am 20. Februar 2024 mahnte der Kläger die Beklagte wegen der streitgegenständlichen Website-

gestaltung erfolglos ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Der Kläger behauptet, bei Buchung eines Fluges von Frankfurt Main nach Istanbul sei wie in Tenorziffer 1 abgebildet der Gesamtpreis angegeben worden. Bei Klick auf Details seien Steuern und Gebühren gemeinsam ausgewiesen worden. Der Kläger meint, die Beklagte dürfe Steuern und Gebühren nicht gemeinsam ausweisen. Es sei bereits unklar, was die Beklagte mit Steuern und Gebühren meine. Zudem sei die Flughafengebühr separat auszuweisen.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern,

zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern mit einem ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ein System zur Buchung von Flügen auf der Internetseite www.turkishairlines.com zur Verfügung zu stellen bzw. stellen zu lassen und dabei die Steuern und die Flughafengebühren neben dem Endpreis nicht gesondert auszuweisen bzw. ausweisen zu lassen, wenn dies geschieht, wie in Anlage K 3 abgebildet.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 242,99 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

Die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Vorschriften der Luftverkehrsdienste-VO seien nicht anwendbar auf türkische Luftfahrtunternehmen, weil sie sich nur auf innergemeinschaftliche Flugdienste beziehe.

Die Klage ist am 2. August 2024 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist begründet.

1.

Der Unterlassungsanspruch zu 1. folgt aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3a UWG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 S. 3 der VO (EG) 1008/2008 (Luftverkehrsdienste VO).

Gemäß § 8 Abs. 1 UWG kann derjenige, der eine nach § 3 UWG als unlauter zu wertende unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, im Falle von Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Einen solchen Unterlassungsanspruch können gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG namentlich solche Verbände geltend machen, die - wie der Kläger - als qualifizierte Einrichtungen in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste nach § 4 UKlaG eingetragen sind. Unlauter handelt gemäß § 3a UWG, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwider handelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Abbildung gemäß Tenorziffer 1 war Teil der Website der Beklagten. Ihr Bestreiten ist gemäß § 138 Abs. 3 ZPO unbeachtlich, weil sie nicht darlegt, wie die Website andernfalls gestaltet gewesen sein sollte.

Art. 23 Abs. 1 S. 3 Luftverkehrsdienste VO ist eine Marktverhaltensregelung (BGH, EuGH-Vorlage vom 21. April 2016 – I ZR 220/14 –, Rn. 16, juris). Die Vorschrift ist anwendbar. Sie gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 der Luftverkehrsdienste-VO unter anderem, wenn Flugdienste von einem Flughafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats, auf das der Vertrag Anwendung findet - wie hier der Flughafen Frankfurt am Main -, angeboten werden.

Die Beklagte hat durch die streitgegenständliche Websitegestaltung gegen diese Norm verstoßen. Nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 Luftverkehrsdienste VO muss bei der Öffentlichkeit zugänglichen Flugpreisen der zu zahlende Endpreis stets ausgewiesen werden. Neben dem Endpreis sind nach Art. 23 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung Nr. 1008/2008/EG mindestens der Flugpreis und, soweit sie hinzugerechnet wurden, die Steuern, die Flughafengebühren und die sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte wie etwa diejenigen auszuweisen, die mit der Sicherheit oder dem Kraftstoff in Verbindung stehen. Die einzelnen Bestandteile sind immer einzeln betragsmäßig auszuweisen (EuGH, Urteil vom 6. Juli 2017 – C-290/16 –, Rn. 24, 28, juris). Das hat die Beklagten nicht getan. Da die einzelnen Beträge immer auszuweisen sind, ist unerheblich, ob die Be-

klagte die Preise an anderer Stelle hinreichend aufgeschlüsselt hat.

2.

Der Anspruch des Klägers auf Ersatz der vorgerichtlichen Abmahnkosten ergibt sich aus § 13 Abs. 3 UWG. Dem Anspruch steht nicht entgegen, dass der Kläger nicht alle abgemahnten Verstöße gerichtlich geltend macht. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2, 51 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin

Landgericht Berlin II
52 O 192/24

Verkündet am 09.04.2026

, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 15.04.2026

, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle